

Antrag 56/I/2026

KDV Neukölln

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

“Stärke des Rechts” anstatt “Recht des Stärkeren”:

1 **Für eine unmissverständliche Positionierung der Bundes-**
2 **republik Deutschland als Verteidigerin einer völkerrechts-**
3 **gebundenen internationalen Politik**

4
5 Wir bekräftigen die Verpflichtung zu einer internationalen
6 Ordnung, die auf dem Völkerrecht, insbesondere auf der
7 Charta der Vereinten Nationen, beruht. Eine regelbasier-
8 te internationale Ordnung kann nur Bestand haben, wenn
9 völkerrechtliche Normen universell gelten und unabhän-
10 gig von politischen Bündnissen oder strategischen Inter-
11 essen angewandt werden. Das langjährige Agieren der au-
12 toritären Regime in Venezuela und im Iran, die andauern-
13 de Unterdrückung der freien Entfaltung der Gesellschaft
14 und die Verfolgung und Ermordung von politischen Geg-
15 ner:innen, Dissident:innen oder schlicht Demonstrant:in-
16 nen sind unmissverständlich zu verurteilen. Wir solidari-
17 sieren uns mit der Zivilbevölkerung und ihrem Kampf für
18 demokratische Selbstbestimmung und Grundrechte.

19
20 Das Eintreten für das Völkerrecht und eine regelbasierte
21 internationale Ordnung bedeutet keinesfalls eine Relati-
22 vierung oder Akzeptanz der Gewaltverbrechen durch Re-
23 gime gegen die eigene Bevölkerung. Mit dem Eintreten für
24 das Völkerrecht setzen wir uns für ein multilaterales Vor-
25 gehen und das Einhalten internationalen Rechts ein.

26
27 Wir fordern den Landesparteitag der SPD Berlin sowie den
28 Bundesparteivorstand der SPD zur Umsetzung der folgen-
29 den Punkte auf:

30 1. Hinwirken auf eine eindeutige Positionierung der
31 deutschen Bundesregierung hinsichtlich des völker-
32 rechtswidrigen Vorgehens der USA ggü. Venezue-
33 la, einschließlich klarer Benennung der Missach-
34 tung des Gewaltverbots und der Staatensouveräni-
35 tät. Diese Positionierung sollte nach Möglichkeit im
36 Verbund mit anderen gleichgesinnten Staaten wie
37 Frankreich, Spanien und Venezuelas Nachbarstaa-
38 ten erfolgen.

39 2. Hinwirken auf eine klare völkerrechtliche Positionie-
40 rung der Bundesregierung zum militärischen Vorge-
41 hen der USA und Israels gegenüber Iran sowie der
42 Reaktionen des Iran gegen die Golfstaaten, die Tür-
43 kei und Israel, einschl. klarer Benennung der Miss-
44 achtung des Gewaltverbots der UN-Charta und Ver-
45 stöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Diese Po-
46 sitionierung sollte nach Möglichkeit im Verbund mit
47 anderen gleichgesinnten Staaten wie Frankreich,

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch 57/I/2026 (Konsens)

- 48 Spanien, Kanada und Großbritannien erfolgen.
- 49 3. Schutz von Zivilbevölkerung und politisch Verfolgten
50 aufrichtig voranstellen: Die in dieser Legisla-
51 turperiode eingeführte Suspendierung humanitärer
52 Visa nach § 22 AufenthG ist aufzuheben und
53 die Vergabe dieser Visa unverzüglich wieder aufzu-
54 nehmen. Zugleich sind die deutschen Resettlement-
55 Zusagen gegenüber dem UNHCR deutlich auszu-
56 weiten, insbesondere für Schutzsuchende aus von
57 den jüngsten Eskalationen besonders betroffenen
58 Regionen wie Iran, Irak, Libanon und Syrien. Darüber
59 hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, wei-
60 tere konkrete Maßnahmen zu prüfen und umzuset-
61 zen, um die iranische Zivilbevölkerung in ihrem Ein-
62 satz für Freiheit, Menschenrechte und demokrati-
63 sche Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen.
- 64 4. In begründeten Verdachtsfällen von Völkerrechts-
65 verstößen auch durch strategische Partner wie die
66 USA sind nach zügiger völkerrechtlicher Prüfung auf
67 mögliche Brüche des (humanitären) Völkerrechts
68 jegliche darauf bezogene Unterstützungsleistun-
69 gen unverzüglich einzustellen, konkret beispielwei-
70 se durch die Überflugrechte über die Airbase Ram-
71 stein.
- 72 5. Angesichts wiederholter Handlungen und politi-
73 scher Positionierungen der USA, die grundlegende
74 Normen und Institutionen des Völkerrechts miss-
75 achten, fordern wir eine Initiative zur Bildung einer
76 globalen Allianz im Rahmen der Vereinten Natio-
77 nen zur Verteidigung des Völkerrechts. Ziel ist die
78 Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Staaten, ins-
79 besondere auch mit Staaten des Globalen Südens,
80 um gemeinsame Maßnahmen zum Schutz und zur
81 Reform völkerrechtlicher und völkerstrafrechtlicher
82 Institutionen sowie zum Schutz ihrer Mitarbeiterin-
83 nen und Mitarbeiter zu entwickeln. Dazu gehört ex-
84 plizit auch die Unterstützung und Stärkung des In-
85 ternationalen Strafgerichtshofs (IStGH), insbeson-
86 dere durch konsequente Kooperation und Schutz
87 vor politischem Druck. Darüber hinaus sollen wei-
88 tere Schritte zur Stärkung des Völkerrechts, zu sei-
89 ner kohärenten und universalen Anwendung durch
90 alle Mitgliedsstaaten sowie zu wirksamen Konse-
91 quenzen bei Rechtsbrüchen erarbeitet werden. Dies
92 schließt auch eine Prüfung der völkerrechtlichen Po-
93 sitionierung Deutschlands ein, um mögliche Wider-
94 sprüche auszuräumen.
- 95 6. Angesichts einer Relativierung des Völkerrechts als
96 verbindliche Ordnung in Teilen der Berichterstat-
97 tung und bei einigen politischen Akteur:innen in
98 Deutschland fordern wir: eine proaktivere Befas-
99 sung und öffentliche Kommunikation mit und von
100 völkerrechtlichen Normen, Verträgen sowie den sich

101 daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Pflichten
102 für die Bundesregierung durch SPD-Politiker:innen.
103 Diese sollten eine strategische Auseinandersetzung
104 und Erarbeitung einer klaren Haltung zu den
105 Konzepten "humanitäre Intervention" und "Responsibility
106 to Protect" und ihrer etwaigen Anwendung
107 beinhalten.

108

109

110 **Begründung**

111 Mit der Vermeidung einer öffentlichen völkerrechtlichen
112 Bewertung der am 3. Januar 2026 erfolgten militärischen
113 US-Intervention in Venezuela sowie des seit dem 28.
114 Februar andauernden Kriegs gegen Iran trägt die Bundesregierung
115 faktisch zur Normalisierung internationaler Rechtsbrüche bei,
116 sofern diese durch Partner erfolgen. Eine solche selektive
117 Zurückhaltung schwächt die internationale Glaubwürdigkeit
118 völkerrechtlicher Normen und begünstigt eine Entwicklung,
119 in der machtpolitische Interessen zunehmend über rechtliche
120 Bindungen gestellt werden.

121

122
123 Das in Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte
124 Verbot der Androhung und Anwendung militärischer Gewalt bildet
125 das normative Fundament der internationalen Ordnung nach 1945.
126 Wird dieses Prinzip relativiert oder nur selektiv verteidigt,
127 droht eine schleichende Erosion der regelbasierten internationalen
128 Ordnung zugunsten eines Systems, in dem letztlich das Recht
129 des Stärkeren gilt.

130

131
132 Gerade Deutschland kommt hier eine besondere Verantwortung zu.
133 Nach Art. 25 des GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts
134 Bestandteil des Bundesrechts. Daraus folgt die Pflicht, völkerrechtliche
135 Normen konsequent zu verteidigen, ihre universelle Anwendung
136 einzufordern, ihre universelle Anwendung einzufordern und
137 gemeinsam mit unseren europäischen Partnern sowie im multilateralen
138 Rahmen für ihre Stärkung einzutreten.
139